

# Gemeinde Weißensberg

## Niederschrift

über die öffentliche 23. Sitzung  
des Gemeinderats Weißensberg am 20.10.2022  
im Saal der Festhalle Weißensberg  
Schulstr. 4, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr  
Sitzungsende: 20.30 Uhr

---

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister  
Schriftführerin: Christa Albrecht

---

Anwesend sind:

Bartl Ingrid  
Baur Andreas  
Göhl Fabian  
Heiling Christian  
Heinrich Volker  
Kaeß Markus  
Schmid Manfred  
Stegmüller Renate  
Steuer Martin  
Vogler Max  
Wagner Daniela

---

### Entschuldigt:

Günthör Ines  
Niederkrüger Maximilian  
Weishaupt Hans

### Unentschuldigt:

### Sonstige Anwesende:

### Anlagen öffentlicher Teil:

---

## Tagesordnung

TOP Thema

1. Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 59, Gemarkung Weißensberg;
  - a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - b) Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
2. 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißensberg (BGS/EWS)
1. Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung vom 28.07.2022 des Gemeinderates
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach den Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. **Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 59, Gemarkung Weißensberg;**
  - a) **Fassung des Aufstellungsbeschlusses**
  - b) **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**

### **Sachverhalt:**

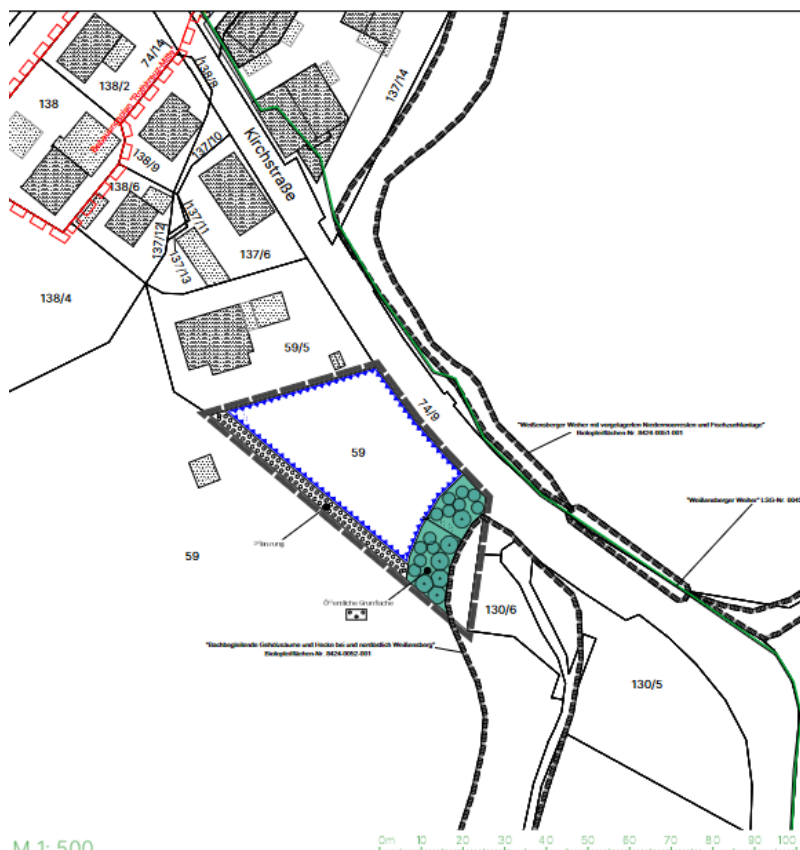
Die Gemeinde Weißensberg beabsichtigt für das Grundstück Fl. Nr. 59 eine Einbeziehungssatzung aufzustellen, um eine Bebauung auf zwei Bauplätzen an der Kirchstraße zu ermöglichen.

Das Vorhaben wurde von den Eheleuten Markus und Franziska Kaeß beantragt. Der Gemeinderat stimmte diesem Vorhaben grundsätzlich zu und hat dazu das Stadtplanungsbüro Sieber Consult beauftragt.

Gemeinderat Kaeß ist befangen und nimmt in den Zuschauerrängen Platz.

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Johanna Kiechle vom Büro Sieber Consult, die mit der Maßnahme betraut ist. Er erteilt Frau Kiechle das Wort.

Frau Kiechle begrüßt alle Anwesenden und erklärt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich, welcher sich gegenüber des Weißensberger Weihers befindet und einen Gehölzbestand mit entsprechendem Biotop aufweist. Auf diesem Grundstück sollen zwei Bauplätze entstehen.



Sie führt weiter aus, dass das Landratsamt bestätigt hat, dass eine Einbeziehungssatzung hier das richtige Planungsinstrument ist. Dies beurteilt sich nach § 34 unbeplanter Innenbereich. Das Büro Sieber hat sich für den Entwurf nach den bereits geltenden Bestimmungen des Ortsteiles Rothkreuz orientiert. Die gestalterischen Elemente sollen erhalten bleiben. Das Landratsamt Lindau hat vorgeschlagen, zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus zu planen.

Nachdem die Obstbauwiesen des benachbarten Obsthofes sehr nah an diesen Geltungsbereich heranrücken, gelten folgende Vorgaben:

1. Der Betreiber der Obstanlagen rückt 20 m ab und verzichtet auf Spritzschutzmittel oder
2. es muss eine Spritzschutzhecke gepflanzt werden (dieser Vorschlag wurde als Festsetzung in diesen Entwurf eingearbeitet = grüner Bereich).
3. Zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus
4. Schottergärten ausschließen (80 % sollten bepflanzt werden).
5. Satteldach mit einer Neigung von 25 – 35 Grad, ermöglicht auch eine Anbringung einer Photovoltaikanlage, allerdings nur parallel und nicht aufgeständert.

Ebenfalls sollen die Schlafräume von den Obstplantagen abgewandt sein, also zur Kirchstraße hin ausgerichtet sein (ebenfalls im Entwurf so eingearbeitet).

Sie führt weiter aus, dass der Natur- und Artenschutz an dieser Stelle eine sehr große Rolle spielt, darum zieht sich das Vorhaben bereits seit letztem Jahr. Nur zwei Mal pro Jahr dürfen Bäume gerodet werden und dies sollte im Oktober erfolgen. Wenn in anderen Monaten gerodet wird, dann nur mit ökologischer Begleitung. In diesem Bereich besteht ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse und Vögel. Ebenso ist das Gebiet ein guter Lebensraum für Reptilien wegen der Nähe zu den Gleisen.

Auf die Frage von Herrn Heiling, ob das Landratsamt diese Forderungen gestellt hat, antwortet Frau Kiechle, dass diese gestalterischen Aspekte, die sich in die Umgebung einfügen sollen vom Büro Sieber erarbeitet wurden.

Gemeinderat Göhl erkundigt sich, wer im Anschluss kontrolliert, ob die Spritzschutzhecke gepflanzt wird. Frau Kiechle erwidert, dass die Verantwortung beim Bauherrn liegt, dass es umgesetzt wird.

### **Beschluss:**

#### **a) zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg beschließt die Aufstellung der Einbeziehungs-Satzung "Fl.-Nr. 59" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungs-Satzung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Grundstück mit der Fl.-Nr. 59 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zur Deckung des Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der Ortsentwicklung/ Ortsrandgestaltung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

Gemeinderat Kaeß stimmt wegen Befangenheit nicht mit ab.

#### **b) zur Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg billigt den Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Fl. Nr. 59“ in der Fassung vom 19.09.2022 mit folgenden Änderungen:

- Ergänzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 20.10.2022.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

Gemeinderat Kaeß stimmt wegen Befangenheit nicht mit ab.

## 2. **5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißensberg (BGS/EWS)**

### **Sachverhalt:**

#### **1. Rechtsgrundlage:**

Auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) setzt die Gemeinde Weißensberg die Gebühren für das

- Abwasser und das
  - Niederschlagswassergebühr
- fest.

#### **2. Gebührenmaßstab:**

Der Gebührenmaßstab für das

- Abwasser ist die verbrauchte Frischwassermenge und
- Niederschlagswasser die Anzahl der m<sup>2</sup> der versiegelten Grundstücksfläche.

#### **3. Erhebung der Gebühren bisher:**

Für beide Gebühren wurden jeweils zum Quartalsende (31.03., 30.06. und 30.09.) Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben.

Da zum 31.12. eines jeden Jahres der Jahresabschluss durchgeführt werden muss, bedeutet die Abrechnung der beiden Gebühren einen erheblichen Mehraufwand für die Mitarbeiterinnen in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell zum Jahreswechsel.

#### **4. Vorschlag für eine künftige Regelung der Gebührenerhebung:**

Um die Kassenverwaltung zu entlasten und den Verwaltungsaufwand zu verringern wird Folgendes vorgeschlagen:

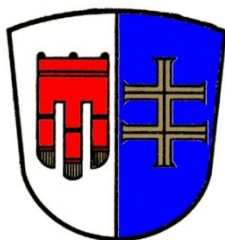
- a) Die Fälligkeit für die Niederschlagswassergebühr wird ab 01.01.2023 auf die jeweilige Quartalsmitte, also zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. geändert. Dies würde der bestehenden Regelung für die Erhebung der Grundsteuer entsprechen.
- b) Daneben sollte bei der Gebühr für das Niederschlagswasser auch auf den Erlass jährlicher Bescheide verzichtet werden. Stattdessen sollen sogenannte Mehrjahresbescheide, vgl. Art. 12 KAG, erlassen werden. Dieser Bescheid würde dann sowohl für das Jahr des Erlasses als auch für die Folgejahre gelten.  
Nur wenn sich die Bemessungsgrundlage ändert, wird ein neuer Bescheid erlassen. Diese Regelung gilt bereits bei den Grundsteuerbescheiden. Auch dadurch würden Kosten und Ressourcen eingespart.

Die Fälligkeit der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr würde künftig voneinander abweichen, jedoch die Arbeit in der Verwaltung spürbar vereinfachen.

Das Gleichschalten der Fälligkeiten zur jeweiligen Quartalsmitte ist auf Grund der bestehenden Software nicht möglich.

## 5. Abgleich bisherige Regelung ./ neue Regelung:

<u>Bisherige Regelung:</u>	<u>Neue Regelung:</u>
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</b>	<b>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</b>
<p>(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.</p>	<p>(1) Die Einleitung der Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschild der Schmutzwassergebühr sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(4) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.</p> <p>Abweichend davon werden Kleinbeträge bis dreißig Euro wie folgt fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;</li> <li>2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.</li> </ol> <p>Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p>



**Gemeinde  
Weißensberg**

### Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.2020 (Amtsblatt Nr. 49 vom 18.12.2020):

### § 1 Änderung der Satzung

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung der Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild der Schmutzwassergebühr sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Abweichend davon werden Kleinbeträge bis dreißig Euro wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund ergehen folgende Beschlüsse:

#### **Beschluss I:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg beschließt, dem Erlass von Mehrjahresbescheiden für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr mit Wirkung vom 01.01.2023 zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**12**

**Nein-Stimmen:**

**0**



**Beschluss II:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg beschließt, die vorliegende Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißensberg (BGS/EWS) zu erlassen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>12</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

3. **Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung vom 28.07.2022 des Gemeinderates**

Die Niederschrift der 22. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022 wird genehmigt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>

4. **Bekanntgaben:**

keine

5. **Anfragen**

Keine

**Fragen aus der Zuhörerschaft:**

Herr Walter Röthlingshöfer hätte gerne weiterhin einen jährlichen Bescheid für die Niederschlagswassergebühr. Das könne man von der Verwaltung erwarten. Bürgermeister Kern entgegnet, dass gerade beschlossen wurde, die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr zu verlegen, um die Verwaltung am Jahresende zu entlasten. Für die Grundsteuer gibt es auch nur einen einmaligen Bescheid. Ein neuer Bescheid wird dann erlassen, wenn sich etwas ändert.

Hans Kern  
Erster Bürgermeister

Christa Albrecht  
Schriftführerin